



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

44. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 28.06.2018** | **Nummer 12**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
53	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreis am 06.07.2018	65
54	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der ABO Wind AG, v. d. Vorstand Matthias Bockholt zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen hier: Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2 M122 im Stadtgebiet Meschede -Versagung der Genehmigung-	66
55	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der juwi Energieprojekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Meinrad Wagenschwanz zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen hier: Windenergieanlagen (WEA 04 - WEA 07) des Typs Vestas V126 im Stadtgebiet Olsberg -Versagung der Genehmigung-	67
56	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der ABO Wind AG, v. d. Vorstand Matthias Bockholt zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen hier: Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2 M122 im Stadtgebiet Meschede -Versagung der Genehmigung-	68

57	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) i. V. m. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Antrag der Liftbetriebe Krüger-Wahle GbR, Landweg 10, 59955 Winterberg auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Beschneiungsanlage auf der vorhandenen Skipiste des 4er-Sesselliftes „Kleine Büre Waldabfahrt“ im Skikarussell Winterberg	70
58	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) i. V. m. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Antrag der Skilift Poppenberg GmbH, Hellenstraße 26, 59955 Winterberg auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Beschneiungsanlage auf der vorhandenen Skipiste des 8er-Sesselliftes „Poppenberg“ im Skikarussell Winterberg	71
59	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	72
60	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	76
61	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	77
62	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	77
63	Aufgebot für das Sparkassenbuch 461003998	78

53 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 06.07.2018

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 06.07.2018, Beginn: 14:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 16.03.2018
3. Wahl der Vertrauenspersonen für die bei den Amtsgerichten im Hochsauerlandkreis zu bildenden Ausschüsse zur Wahl der Schöffen/Schöffen
4. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Kulturausschuss, Kreisjugendhilfeausschuss und Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
5. Um-/Neubesetzung von Drittorganisationen;
hier: Verbandsversammlung und Verwaltungsrat der Südwestfalen-IT
6. *Haushaltsangelegenheiten*
 - 6.1 Haushalt 2018;
hier: Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Haushaltssatzung
 - 6.2 Haushalt 2018;
Bericht zur Ausführung des Haushalts
7. *Wirtschaft, Struktur und Tourismus*
 - 7.1 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Aufgabenbereich „Großraum- und Schwertransporte“
 - 7.2 Ergebnisse des Strategieprozesses der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH
 - 7.3 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - 7.4 Änderungen im Landesentwicklungsplan NRW
- 7.5 Mittelbare Beteiligung an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) über die Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG);
hier: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der WVG gem. § 108a GO NRW
- 7.6 Elektrifizierung der Oberen Ruhrtalbahn;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.04.2018
- 7.7 Hilfestellung bei der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung bei ehrenamtlich tätigen Vereinen und Übernahme der Funktion des Datenschutzbeauftragten durch kompetentes Personal der Kreisverwaltung;
Antrag der SPD-Fraktion im Hochsauerlandkreis vom 12.06.2018 nach § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des HSK
8. *Umweltangelegenheiten*
 - 8.1 Antrag der Fraktion Sauerländer Bürgerliste vom 24.04.2018;
hier: Wiedereinsetzung der Stabstelle für Umweltkriminalität
 - 8.2 Festlegung des Standortes für das CVUA-Westfalen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 03.05.2018
 - 8.3 Windenergieanlagenplanungen im Stadtgebiet Sundern;
hier: Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes
 - 8.4 Umwandlung von kleinen HSK-eigenen Kreisflächen in Wildblumenwiesen; Wiese vor dem Gebäude in der Eichholzstr. 11 in Arnsberg;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.06.2018
9. *Gesundheit und Soziales*
 - 9.1 Örtliche Pflegebedarfsplanung 2017-2018 für den Hochsauerlandkreis
 - 9.2 Interkommunales Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg "Schulbegleitung / Integrationshilfe im Hochsauerlandkreis"
 - 9.3 Rettungsdienst;
hier: Änderung der Anlage A zum Rettungsdienstbedarfsplan betreffend die Aus- und Weiterbildung
 - 9.4 Einführung des Smartphone-basierten Alarmerungssystems "Mobile Retter";
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 28.02.2017

9.5 Antrag zum Thema „Inklusion“ im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 12.1 der Kreistagssitzung vom 16.03.2018 „Kommunaler Aktionsplan – Inklusion HSK“ der Fraktion „Die Linke“ vom 16.03.2018

9.6 Schlüssiges Konzept zur Bestimmung angemessener Unterkunftskosten im SGB II und SGB XII;
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 04.06.2018

9.7 Umsetzung der Wohnsitzauflage für Geflüchtete;
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 04.06.2018

10. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen

10.1 Überprüfung der Badeseen/Talsperren im Hochsauerlandkreis auf multiresistente Keime;
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 12.06.2018

10.2 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der RWE AG;
hier: Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen Sauerländer Bürgerliste und DIE LINKE vom 21.06.2018 zur Abgabe eines Berichtes betreffend die Entwicklung der RWE AG

II Nichtöffentlicher Teil

11. Abberufung und Bestellung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung (Fachdienst 16 Rechnungsprüfung und Datenschutz)

12. Breitbandausbau im Hochsauerlandkreis, Zuwendungsvertrag Bundesförderprogramm

13. Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die grundhafte Erneuerung der K18/1, Stadtgebiet Winterberg vor Altastenberg

Meschede, 28. Juni 2018

gez.
Dr. Schneider
Landrat

54 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV) ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG DER ABO WIND AG, V. D.

VORSTAND MATTHIAS BOCKHOLT ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 5 WINDENERGIEANLAGEN HIER: WINDENERGIEANLAGEN DES TYP SENVION 3.2 M122 IM STADT- GEBIET MESCHEDA -VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ABO Wind AG, v. d. Vorstand Matthias Bockholt, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden auf ihren Antrag vom 03.03.2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.2 M122

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Freienohl	14	38
WEA 15	Freinohl	14	28
WEA 3	Freinohl	14	48/8
WEA 4	Freinohl	5	1
WEA 5	Freinohl	5	7

am 25.06.2018 abgelehnt

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **29.06.2018** bis zum **13.07.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Meschede
(Technisches Rathaus)
Zimmer 103, Sophienweg 3, 59872 Meschede
Montag und Dienstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung
unter 0291/205-0
2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.06.2018** bis zum **13.07.2018** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in der Stadt Meschede wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Meschede einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 28.06.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40096-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

55 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG DER JUWI ENERGIEPROJEKTE GMBH, V. D. GESCHÄFTSFÜHRER MEINRAD WAGENSCHWANZ ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 4 WINDENERGIEANLAGEN HIER: WINDENERGIEANLAGEN (WEA 04 - WEA 07) DES TYP VESTAS V126 IM STADTGEBIET OLSBERG -VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der juwi Energieprojekte GmbH, v. d. Geschäftsführer Meinrad Wagenschwanz, Energie Allee 1, 55286 Wörstadt auf ihren Antrag vom 16.12.2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 126

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 04	Wulmeringhausen	5	21
WEA 05	Wulmeringhausen	5	19
WEA 06	Brunskappel	3	85
WEA 07	Gevelinghausen	3	20

am 25.06.2018 abgelehnt

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **29.06.2018** bis zum **13.07.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg
Zimmer 229, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie
Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung
unter 02962/982-0

2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.06.2018** bis zum **13.07.2018** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in der Stadt Olsberg wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Olsberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Hinweis:

Der Antrag für die WEA 08 zurückgezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 28.06.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40172-2015-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

56 **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)**
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG DER ABO WIND AG, V. D. VORSTAND MATTHIAS BOCKHOLT ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 4 WINDENERGIEANLAGEN

**HIER: WINDENERGIEANLAGEN DES
TYP SENVION 3.2 M122 IM STADT-
GEBIET MESCHEDA
-VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ABO Wind AG, v. d. Vorstand Matthias Bockholt, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden auf ihren Antrag vom 08.03.2016 die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.2 M122

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Enkhausen	4	116
WEA 15	Enkhausen	4	116
WEA 3	Remblinghausen	6	56, 57, 64
WEA 4	Remblinghausen	6	62

am 26.06.2018 abgelehnt

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **29.06.2018** bis zum **13.07.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Meschede
(Technisches Rathaus)
Zimmer 103, Sophienweg 3, 59872 Meschede
Montag und Dienstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung
unter 0291/205-0
2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.06.2018** bis zum **13.07.2018** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BlmSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in der Stadt Meschede wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Meschede einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 28.06.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40119-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

57 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 1 ABS. 1 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (UVPG NW) I. V. M. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) UND § 73 VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (VWVFG NRW) ZUM ANTRAG DER LIFTBETRIEBE KRÜGER-WAHLE GBR, LANDWEG 10, 59955 WINTERBERG AUF ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG EINER BESCHNEIUNGSANLAGE AUF DER VORHANDEN SKIPISTE DES 4ER-SESSELLIFTES „KLEINE BÜRE WALDABFAHRT“ IM SKIKARUSSELL WINTERBERG

Die Wahle-Leber GbR, vertreten durch Herrn Florian Leber mit Sitz in 59955 Winterberg, Hellenstraße 26 hat mit Antrag vom 16.05.2018 die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Beschneiungsanlage auf der vorhandenen Skipiste des 4er-Sessel-Liftes „Kleine Büre Waldabfahrt“ im Skiliftkarussell Winterberg auf dem Grundstück in 59955 Winterberg, In der Büre / Poppenberg, Gemarkung Winterberg, Flur 28, Flurstücke 538, 618 und 619 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Verlegung einer ca. 795 m langen Druckwasserleitung in einem ca. 1 m tiefen Graben zur Errichtung einer Beschneiungsanlage im Skiliftkarussell Winterberg. Die Druckwasserrohrleitung soll innerhalb des bestehenden Weges und der Waldschneise verlegt werden. Außerdem ist der ebenerdige ca. 2 m tiefe Einbau von 5 Schachthydranten vorgesehen.

Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NW i. V. m. der Nr. 11a) Spalte 1 der Anlage 1 UVPG NW der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage zum kommenden Winter in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 16 UVPG wurden folgende Unterlagen durch den Vorhabenträger vorgelegt:

Die Bauvorlagen bestehen aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Bauvorlagen enthalten außerdem die entscheidungserheblichen Unterlagen und Gutachten über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 14 UVPG.

Die genannten Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat und zwar vom **16.07.2018 bis 16.08.2018**, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis,
Fachdienst 41 – Untere Bauaufsichtsbehörde,
Zimmer 325, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Donnerstag:
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Winterberg,
Zimmer 3.03, Fichtenweg 10,
59955 Winterberg
Montag bis Mittwoch
von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Des Weiteren können die o. g. Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) vom **16.07.2018 bis zum 16.08.2018** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **16.07.2018 bis 30.08.2018** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung

einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Hochsauerlandkreis die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (Erörterungstermin).

Die Einwendungen können gem. § 73 Abs. 5 Ziffer 3 VwVfG NRW auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben erörtert werden.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Antragsteller und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Brilon, den 28.06.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/1 - Untere Bauaufsichtsbehörde
Az.: 1065-2018-101

Im Auftrag

gez.
Kemmerling

58 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 1 ABS. 1 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (UVPG NW) I. V. M. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) UND § 73 VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (VWVFG NRW) ZUM ANTRAG DER SKILIFT POPPENBERG GMBH, HELLENSTRASSE 26, 59955 WINTERBERG AUF ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG EINER BESCHNEIUNGSANLAGE AUF DER VORHANDEN SKIPISTE DES 8ER-SESSELLIFTES „POPPENBERG“ IM SKIKARUSSELL WINTERBERG

Die Skilift Poppenberg GmbH, vertreten durch GF Herrn Florian Leber mit Sitz in 59955 Winterberg, Hellenstraße 26 hat mit Antrag vom 16.05.2018 die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Beschneiungsanlage auf der vorhandenen Skipiste des 8er- Sessel-Liftes „Poppenberg“ im Skiliftkarussell Winterberg auf dem Grundstück in 59955 Winterberg, In der Büre, Gemarkung Winterberg, Flur 28, Flurstücke 538, 618 und 619 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Verlegung einer ca. 395 m langen Druckwasserleitung in einem ca. 1 m tiefen Graben zur Errichtung einer Beschneiungsanlage im Skiliftkarussell Winterberg. Die Druckwasserrohrleitung soll innerhalb des bestehenden Weges und der Waldschneise verlegt werden. Außerdem ist der ebenerdige ca. 2 m tiefe Einbau von 5 Schachthydranten vorgesehen.

Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NW i. V. m. der Nr. 11a) Spalte 1 der Anlage 1 UVPG NW der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als selbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage zum kommenden Winter in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 16 UVPG wurden folgende Unterlagen durch den Vorhabenträger vorgelegt:

Die Bauvorlagen bestehen aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass

und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Bauvorlagen enthalten außerdem die entscheidungserheblichen Unterlagen und Gutachten über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 14 UVPG.

Die genannten Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat und zwar vom **16.07.2018 bis 16.08.2018**, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis,
Fachdienst 41 – Untere Bauaufsichtsbehörde,
Zimmer 325, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Donnerstag:
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Winterberg,
Zimmer 3.03, Fichtenweg 10,
59955 Winterberg
Montag bis Mittwoch
von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Des Weiteren können die o. g. Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) vom **16.07.2018 bis zum 16.08.2018** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **16.07.2018 bis 30.08.2018** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Hochsauerlandkreis die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellung-

nahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (Erörterungstermin).

Die Einwendungen können gem. § 73 Abs. 5 Ziffer 3 VwVfG NRW auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben erörtert werden.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Antragsteller und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Brilon, den 28.06.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/1 - Untere Bauaufsichtsbehörde
Az.: 1066-2018-101

Im Auftrag

gez.
Kemmerling

59 BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg hat mit Antrag vom 29.01.2018 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für 12 Windenergieanlagen (ME 01-03, ME 05-07, E 09-13, ME 16) auf den nachgestehend genannten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA ME 1	Meerhof	8	42,43
WEA ME 2	Meerhof	8	21, 22

WEA ME 3	Meerhof	8	3,4
WEA ME 5	Meerhof	7	140
WEA ME 6	Meerhof	7	40,41
WEA ME 7	Meerhof	7	79,80
WEA ME 9	Meerhof	6	408, 201/86
WEA ME 10	Meerhof	7	29
WEA ME 11	Meerhof	7	24, 125
WEA ME 12	Meerhof	7	14, 15
WEA ME 13	Meerhof	2	277, 392
WEA ME 16	Meerhof	2	218/69

Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Anlagentyps. Es sollen Anlagen vom Typ Enercon E-138 EP 3 mit 160 m Nabenhöhe errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragsstellers wird eine UVP durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **05.07.2018** bis **06.08.2018** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg
Zimmer 33 (Bauamt, II. OG),
Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg
Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt),
Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung
unter 02953/709-0
3. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Darstellung des Antragsgegenstandes
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau) und Baubeschreibung
Kosten	Herstellungskosten
Standort und Umgebung	Übersicht Windpark „Meerhof“, Übersichtskarte, Deutsche Grundkarte, Lagepläne, Abstandflächenberechnung, Hindernisangabe, Zuwegung und Kranstellfläche
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Ansichtszeichnung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Angaben und zu Abfallmengen einer E-138 EP 3, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, Datenblatt – Schallleistungspegel und Leistungskurve E-138 EP 3 4 MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technisch Beschreibung von: Anlagensicherheit, Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Befuerung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat Tagesfeuer, Zertifikat Gefahrenfeuer, Regulierung Tages- und Nachtbeleutung, Anerkennung des Sichtweitensensor Typ Biral VPF-710
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zu Arbeitsschutz, Personen- und Brandschutz,
Störfallverordnung	Hinweis zur Störfall-Verordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP3
Sonstiges	Schallgutachten, Schattenwurf-

	gutachten, Gutachten zur Standorteignung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung, Gondelmonitoring Zwischenbericht
--	---

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter: http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 05.07.2018 bis 06.09.2018 bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches

gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 09.10.2018
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Hauptschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein

Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 28.06.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40082-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften**

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG –
Genehmigungsverfahren**

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.
- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermes-

sentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;

4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

**Neunte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das
Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

**§ 8 der 9. BImSchV –
Bekanntmachung des Vorhabens**

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

**§ 9 der 9. BImSchV –
Inhalt der Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tagesenthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßge-

benden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.

- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV –

Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV –

Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV –

Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

60 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Michael Behlau, zuletzt wohnhaft: Geseker Straße 5, 33154 Salzkotten, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 18.06.2018 (Az.: 41 / 01196-2017-58) über die Festsetzung der Ersatzvornahme zum Abbau des beschädigten Rotors der Windkraftanlage auf dem Flurstück 407 in der Flur 2 der Gemarkung Meerhof zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Zustellungsmöglichkeiten an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 41 „Bauen, Wohnen, Immissionsschutz“ in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 327, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 18.06.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

59929 Brilon, den 18.06.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 41 „Bauen, Wohnen,
Immissionsschutz“
Az.: 41 / 01196-2017-58

Im Auftrag:

gez.
Strathmann

61 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **03.01.2018**
Aktenzeichen **H09/551954532**

Bußgeldverfahren gegen **Weber, Christian**
zuletzt wohnhaft: **59939 Olsberg,
Zum Schieferberg 19**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kom-

munalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im 740 zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 18.06.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Meisterjahn

62 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Leonardo PISCONTI*15.03.1986 in Manduaria, z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-LV17 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 15.05.2018 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-LV17).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 15.05.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 25. Juni 2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-LV17

Im Auftrag

gez.
Wahle

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 461003998 ist abhanden gekommen. Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuchs erfolgen.

Brilon, 12.06.2018

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

63 **AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN-
BUCH 461003998**